



H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Dettum

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dettum in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dettum“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Dettum, Mönchevahlberg und Weferlingen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Dettum zeigt: „über einem blauen Schildfuß mit drei goldenen Zuckerrüben steht in einer goldenen Fläche eine blaue Windmühle“.
- (2) Die Farben der Gemeinde Dettum sind blau-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Dettum und die Umschrift „Gemeinde Dettum, Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3 Wertgrenzen

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet
 - der Bürgermeister bis 1.000,00 €
 - der Verwaltungsausschuss bis 5.000,00 €
 - der Gemeinderat über 5.000,00 €.
- (2) Die Wertgrenzen gemäß Absatz 1 gelten auch für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 NkomVG.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder ihr Mandat aufgrund desselben Wahlvorschlages erlangt haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NkomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Neben dem Bürgermeister gehören die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NkomVG dem Verwaltungsausschuss an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NkomVG durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters wird durch den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters wahrgenommen.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Dettum.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sickinge während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Dettum zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind festzuhalten.

§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

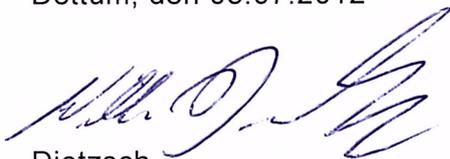
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dettum tritt rückwirkend zum 01.02.2012 in Kraft.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dettum vom 16.12.1999 mit den inzwischen ergangenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dettum, den 03.07.2012



Dietzsch
Bürgermeister

